

Paper-ID: VGI_190906



Die Erledigung der Agrargesetze im steiermärkischen Landtage

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (1), S. 22–24

1909

Bib_TEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_190906,  
Title = {Die Erledigung der Agrargesetze im steierm{"a}rkischen Landtage},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {22--24},  
Number = {1},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



Die Erledigung der Agrargesetze im steiermärkischen Landtage.

Nach langwierigen Beratungen im Landeskulturausschusse wurden am 20. Oktober a. c. im Plenum des steiermärkischen Landtages die Gesetzentwürfe über die Teilung und Regulierung der Agrargemeinschaften, die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, das Alpenschutz- und Servitutsgesetz nach kurzer Debatte en bloc angenommen. Diese Gesetze, welche einen inneren Zusammenhang aufweisen, offenbaren die Tendenz, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu erleichtern und in modernster Weise zu verbessern und sind, wie keine zweite gesetzgeberische Aktion geeignet, alle den bäuerlichen Betrieb erschwerenden Hemmnisse zu lösen und zu beseitigen, denselben auf eine moderne Grundlage zu stellen und nach Durchführung entsprechender Meliorationen der einzelnen Grundflächen die intensive Bewirtschaftung zu ermöglichen. Der ideale Zug des Bauern, an der erbgewesenen Scholle festzuhalten, ist mit der heutigen realen Auffassung nicht mehr vereinbar; der Bauernstand, der eminent produzierende Teil der Bevölkerung, muß sich den neuen Zeitläufen anpassen, um mit den übrigen Erwerbszweigen gleichen Schritt zu halten und diese Entwürfe sollen eben dem Bauern die Umgestaltung seines Betriebes in einen zeitgemäßen ermöglichen. Der insbesondere für das Oberland wichtige Teil des Gesetzentwurfes bezweckt vor allem eine rechtliche Klärung der häufig verworrenen Besitzverhältnisse durch die Regelung der agrarischen Gemeinschaften. Diese auf historischer Grundlage entstandenen Rechtsgebilde passen mangels einer Organisation, die allein es ermöglicht, mit geringen Mitteln Großes zu leisten, nicht mehr in unsere moderne Zeit.

Der zweite Gesetzentwurf, welcher vornehmlich für das Mittel- und Unterland von Bedeutung ist, hat den deutlich erkennbaren Zweck, die große Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes zu beseitigen und durch Schaffung entsprechender Abfindungsstücke den Maschinenbetrieb möglich zu machen. Durch die Beseitigung der zerstreuten Lage der einem Besitzer gehörigen Parzellen wird aber im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch dem überflüssigen Flächenverluste vorgebeugt und die Durchführung umfassender rationeller Meliorationen (wie Entwässerung, Bewässerung etc.) erleichtert. Durch Schaffung eines rationellen Wege- und Grabennetzes, durch Beseitigung der drückenden Wegeservitute wird der Flurzwang aufgehoben und hiedurch den Grundbesitzern die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gesichert.

Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen des Abgeordneten Fürst über den Gesetzentwurf betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte sowie über die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

«Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1853 durchgeführten Regulierungen und Ablösungen der Forst- und Weideservituten führten sehr bald zu lebhaften Klagen seitens der Berechtigten. Die seinerzeit leider allzu schab-

lonenhaft durchgeführten Verhandlungen führten zu Regulierungsurkunden, welche zumeist jene Bestimmungen vermissen lassen, durch welche das Ausmaß und die Art der Ausübung der einzelnen Nutzungsrechte umschrieben und im Interesse der Verminderung der Reibungsfläche zwischen Berechtigten und Verpflichteten präzisiert worden wäre. Aber auch die Art der einzelnen Nutzungsrechte ist derzeit veraltet und entspricht keineswegs den im Wandel der Zeiten vielfach geänderten Wirtschaftsverhältnissen. Die zumeist unklaren Bestimmungen in den einzelnen Urkunden haben wiederholt zu Auslegungen geführt, welche dem Geiste und den Intentionen der einzelnen Urkunden widersprachen. Es hat sich sohin im Laufe der Zeit die Notwendigkeit ergeben, diesen starren Rechtsurkunden einen modernen Geist einzuhauchen. Der vorliegende Gesetzentwurf, von den Intentionen beseelt, dem Bauernstande seine wirtschaftliche Existenz zu erleichtern, hat die Tendenz, im Rahmen der von ihm behandelten Fragen ein weiteres Glied in der Kette aller jener wirtschaftlichen Gesetzesvorlagen zu bilden, welche dazu dienen, den Bauernstand zu erhalten. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, und zwar der Berechtigten und Verpflichteten, soll insbesondere durch die im Gesetze vorgesehene Neuregulierung innerhalb des durch die Regulierungsurkunden festgesetzten Ausmaßes eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Teile Rechnung tragende Ausübung der einzelnen Nutzungsrechte ermöglicht werden. Es enthält daher der Gesetzentwurf eine beispielweise Aufzählung der wichtigsten, sowohl bei Forst- als auch Weideservituten zu treffenden Bestimmungen. Auch sollen im Interesse beider Teile die den heutigen Verhältnissen vielfach nicht entsprechenden Holzungs- und Holzbezugsrechte, sowie alle Streuentnahme und Streubezugsrechte in eine bestimmte Holz- oder Streuabgabenumgewandelt werden. Auch die Ersetzung des Nutz-, Brennholzes und der Waldstreu durch andere geeignete Materialien sollen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Im Interesse der Erhaltung der einzelnen bäuerlichen Realitäten soll zuvörderst auf die Durchführung der Neuregulierung das Schwergewicht gelegt werden und nur unter gewissen Voraussetzungen die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden oder durch Zahlung eines Ablösungskapitals, welches nur unter gewissen Voraussetzungen dem Berechtigten ausgefolgt werden soll, zulässig sein. Die Ablösungskapitalien sollen daher in der Regel deponiert und nur die Zinsen den Eigentümern ausgefolgt werden. Eine wichtigere Bestimmung ist die Anordnung, daß bei Durchführung dieser Operationen, die bisher unorganisierte Menge von Berechtigten zu einem organischen Körper auf moderner Basis zusammenzufassen ist, um denselben aktionsfähig zu machen. Wichtige Bestimmungen enthält der Entwurf auch bezüglich der Sicherung der regulierten Nutzungsrechte der Eingeforsteten. Den lokalen Verhältnissen Steiermarks entspricht es vor allem, daß der Verpflichtete im Falle der Einlösung der Weiderechte einzelner zu einer Gruppe von Berechtigten gehörenden Parteien im Wege des freiwilligen Übereinkommens in die Rechte und Pflichten der abgelösten Parteien eintritt. Die willkürliche Aufforstung von mit Servituten belastetem Weideboden, also jener Kulturgattung, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zur Beweidung dient, worunter also der Waldboden, welcher mit Wald-

weideservituten belastet ist, nicht zu rechnen ist, soll hingehalten und an eine behördliche Bewilligung geknüpft werden.»

Außer dem bereits eingangs erwähnten Zusammenhange, welchen diese Gesetzentwürfe aufweisen, ist ihnen noch ein weiteres wichtiges Moment gemeinsam. Die zahlreichen wirtschaftlichen Fragen, welche bei Durchführung der einzelnen Operationen in Betracht kommen, erheischen vor allem, daß nur mit entsprechenden Fachorganen ausgestatteten Behörden die Handhabung dieser Gesetze anvertraut wird, daß somit die Agrarbehörden als Durchführungsorgane in Betracht kommen müssen. Die hiebei in erster Linie zur Durchführung der einzelnen Operationen berufenen Staatsorgane müssen den zu schaffenden Gesetzen wirtschaftliches Interesse und Verständnis entgegenbringen, eine umfangreiche Gesetzeskenntnis des öffentlichen und privaten Rechtes besitzen und jene Zuvorkommenheit gegenüber den Besitzern an den Tag legen, welche geeignet ist, die fruchtbare Wirkung dieser Gesetze zu fördern und sie von der Bedeutung dieser Aktionen zu überzeugen.

Die langjährigen Erfahrungen, welche mit den Agrarbehörden in anderen Ländern, wie in Kärnten, Krain, Niederösterreich, Mähren und Schlesien gemacht worden sind, lassen gewiß die Hoffnung als berechtigt erscheinen, daß deren Tätigkeit auch in Steiermark von segensreichen Folgen begleitet sein wird.

Kleine Mitteilungen.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1909. (Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung.)

Für das Jahr 1909 werden die ordentlichen Ausgaben für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung mit 5,294.365 K
veranschlagt, daher gegenüber dem pro 1908 präliminierten Betrage per 5,171.985 K
höher um 122.380 K

Die Mehrbeträge bei den «Persönlichen Bezügen» resultieren, abgesehen von den Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen der Beamten, vorwiegend aus der Einstellung der Kosten für 15 Geometerstellen wegen Errichtung neuer Vermessungsbezirke in Küstenland, Böhmen, Galizien und Dalmatien, einer neuen Vermessungspartie in Böhmen, einer Geometerstelle für einen zur Dienstleistung bei der Zentraleitung einberufenen Evidenzhaltungsbeamten (pro 1908 mit anderen Auslagen in der Pauschalsumme von 50.000 K enthalten), für eine Stelle bei den Neuvermessungen in Küstenland und eine solche für die Revisionsarbeiten im lithographischen Institute (40.255 K), der Umwandlung von neun Stellen der XI. Rangklasse in solche höherer Rangklassen (9530 K), der Zuwendung von Diensteszulagen (980 K), der Erhöhung von Adjuten und Vermehrung um 7 Adjuten (zu 11.490 K), um die Eleven, die sich mit der vorgeschriebenen Hochschulbildung ausweisen, in möglichst kurzer Frist adjutieren zu können, ferner aus der Vorrückung der Kanzleioffizianten (4250 K) und der definitiven Diener (630 K).

Endlich wurde bei dem lithographischen Institute die Direktorstelle in der VII. Rangklasse gegen Auflassung einer Evidenzhaltungsinspektorstelle der VIII. Rangklasse systemisiert.

Außer den präliminierten 648 Evidenzhaltungsbeamten und 179 Evidenzhaltungseleven gehören noch 49 Geometer und 8 Eleven zum Konkrekalstatus der Evidenzhaltungsbeamten, wovon 38 Geometer und 8 Eleven für die agrarischen Operationen im